



Prüfungsamt



Hochschule für den  
öffentlichen Dienst  
in Bayern

Fachbereich  
Allgemeine Innere Verwaltung

Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen  
Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst 2025/1

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 02.05.2025

1 Hinweis

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom (StAnz Nr. 5/2025), die auch auf der Homepage der Hochschule zu finden ist (Fachstudium/Diplomverwaltungswirt(FH)/Prüfungen/Qualifikationsprüfung), wird verwiesen.

2 Prüfungstermine und Prüfungsort

2.1 Der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung findet an folgenden Tagen statt:

Dienstag	24. Juni 2025
Mittwoch	25. Juni 2025
Donnerstag	26. Juni 2025
Freitag	27. Juni 2025
Montag	30. Juni 2025
Dienstag	1. Juli 2025

Die Prüfungen beginnen an den genannten Tagen jeweils um **08:00 Uhr**. Sie werden gebeten, sich bis **spätestens 07:45 Uhr** im jeweiligen Prüfungsraum einzufinden.

Prüfungsort: Hof

Prüfungsräume für die Qualifikationsprüfung 2025/1:

Freiheitshalle Hof, Kulmbacher Straße 4, Haupteingang Großes Haus für die Studiengruppen  
22/06, 22/07, 22/08, 22/09, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 22/16, 22/17, 22/18, 22/19

Sporthalle des Fachbereichs für die Studiengruppen  
22/01, 22/02, 22/03, 22/04, 22/05

Konferenzraum V 232 für Studierende, denen ein Nachteilsausgleich durch das Prüfungsamt gewährt wurde

2.2 Die mündlichen Prüfungen finden **ab 7. Juli 2025 in Hof** statt.

Der individuelle Prüfungstermin wird mit der persönlichen Ladung mitgeteilt.  
Bitte finden Sie sich 15 Minuten vorher vor dem Vorbereitungsraum (Hochschulgebäude, Raum V 211) ein.

### 3 Prüfungsteilnehmer/innen und Prüfungspflicht

- 3.1 Als Prüfungsteilnehmer/innen zugelassen sind die der Hochschule für den öffentlichen Dienst zugewiesenen Studierenden (Regelbewerber/innen und Beamte/innen der Ausbildungsqualifizierung sowie Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften), die sich zurzeit im vierten Fachstudienabschnitt befinden.
- 3.2 Die Teilnahme an der Qualifikationsprüfung ist Pflicht.

### 4 Ladung

Die Ladung zur Qualifikationsprüfung erfolgt im Mai 2025 und wird darüber hinaus mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

### 5 Rechtsgrundlagen und Prüfungshilfsmittel

- 5.1 Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).
- 5.2 Auf § 20 Abs. 2 APO (nicht rechtzeitige Ablieferung von Prüfungsarbeiten), § 32 APO (Rücktritt und Versäumnis), § 33 APO (Verhinderung), § 34 APO (Mängel im Prüfungsverfahren) und § 35 APO (Unterschleif, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstoß) wird hingewiesen.  
Insbesondere ist zu beachten, dass der Nachweis der Verhinderung unverzüglich, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes, zu erbringen ist.
- 5.3 Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 3. Juli 2017 (AllMBl S. 267) bestimmt.  
Nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten dürfen Hilfsmittel nicht nachgebracht werden.
- 5.4 Während der Prüfung darf nur das von der Hochschule für den öffentlichen Dienst ausgegebene Papier (Bearbeitungspapier und Konzeptpapier) benutzt werden.  
Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.  
Die Aufgabenbearbeitungen dürfen weder den Namen des/der Bearbeitenden noch die Unterschrift, ein Namenszeichen o.ä. tragen.  
Die Anfertigung von Durchschriften ist nicht zulässig.

### 6 Identitätskontrolle

Während der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/innen überprüft. Es ist deshalb ein **amtliches Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. Der Ausweis ist während der gesamten Prüfungsdauer zur Kontrolle durch die Aufsichtspersonen geöffnet an der Arbeitsplatznummer bereitzulegen.

### 7 Unterschleif- und Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er oder sie erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung ist nicht bestanden.

Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO).

Bei der Prüfung gilt im Übrigen sowohl die Benutzung als auch der Besitz eines Handys, sowie der Besitz jeglicher Art von Speichermedien als Unterschleif.

Wer als Prüfungsteilnehmer oder als Prüfungsteilnehmerin einen Prüfer oder eine Prüferin zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Fälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO).

## 8 Weitere Hinweise

Das Rauchen ist im gesamten Prüfungsbereich nicht gestattet. Das Verlassen des Prüfungsbereichs kann auch zum Zwecke des Rauchens nicht erlaubt werden.

gez.



Wiedemann  
Leiter des Prüfungsamtes